

Hilfe zum Studienabschluss

Förderungsmöglichkeit über die Förderungshöchstdauer hinaus gemäß § 15 Absatz 3 a BAföG
(Hilfe zum Studienabschluss)

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Nr. 1 (schwerwiegender Grund), Nr. 2 (häusliche Pflege), Nr. 3 (Gremientätigkeit) und Nr. 5 (Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren) BAföG geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Was ist zu tun?

Neben einem formularmäßigen Weiterförderungsantrag ist die **Hilfe zum Studienabschluss** formlos zu beantragen und eine Bescheinigung der Prüfungsstelle beizufügen.

Diese Bescheinigung liegt den Prüfungsstellen vor. Der Vordruck ist auch beim Studierendenwerk Bremen erhältlich.

Hilfe zum Studienabschluss wird als **unverzinsliches Darlehen** gemäß § 18 BAföG gewährt.

Haupthaus Bremen:

Studierendenwerk Bremen AöR
Amt für Ausbildungsförderung
Zentralbereich / Ebene 0
(Zugang über die Glashalle)
Bibliothekstr. 7
28359 Bremen

Tel.: (0421) 22 01 - 0
Fax: (0421) 22 01 - 2 30 90